

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als er durch die lange Arbeitslosigkeit, die nach den Alten offensichtlich nicht verschuldet war, wirtschaftlich zurückgekommen ist.

Unter diesen Umständen erscheint es als angebracht, wenn die Armenbehörden diese Restkosten des Gebisses übernehmen in der Voraussetzung, daß dann der Unterstützte imstande sein werde, mit seinem Verdienst ohne weitere Hilfe durchzukommen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Schweiz. Das Verzeichnis der Schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande pro 1925 weist 129 solcher Vereine auf. Davon wurden vom Bund und den Kantonen 90 mit 36,615 Fr. (1924: 38,520) subventioniert. Am meisten erhielt die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 4500 Fr. Es folgen der Schweizerische Hilfsverein „Rüttli“ in Bremen mit 2300 Fr., die Société suisse de secours in Lyon mit 2100 Fr., die Schweizerische Unterstützungs-kasse in Hamburg und die Società svizzera di Beneficenza in Neapel mit je 2000 Fr. usw.

W.

— Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, Vorort Zürich, der 28 Vereine mit 3450 Mitgliedern umfaßt, leistete im Jahr 1924 an Unterstützungen 106,503 Fr. Das Deutsche Reich spendete daran 11,000 Mk.

W.

Zürich. Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich. Ein Gedanke, der schon seit langem die in der Fürsorge tätigen Persönlichkeiten in Zürich beschäftigt hat, ist durch das Zustandekommen der „Vereinigung von Fürsorgeorganisationen der Stadt Zürich“ verwirklicht worden. Den Weg zu einer solchen Vereinigung zu finden, den alle bestehenden Fürsorge-organisationen betreten konnten, war nicht leicht. Desto größer ist das Verdienst, das sich der Vorstand der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege erworben hat, indem er neuerdings die Initiative ergriff, dem Gedanken der Vereinigung praktische Formen zu geben. 40 Organisationen auf dem Platz Zürich, welche sich in ihrer Antwort auf eine bezügliche Rundfrage seitens der genannten Armenpflege bereit erklärt hatten, an periodischen Zusammenkünften einer solchen Vereinigung teilzunehmen, wurden erstmals am 5. Oktober 1925 zu einer Versammlung einberufen, deren Zweck es war, über die Statuten zu beraten und die Wahl eines Vorstandes vorzunehmen, resp. einem Tagesbureau den Auftrag zu erteilen, eine Wahlliste vorzubereiten. Nachdem dieser erste Abend einer allgemeinen Aussprache gedient hatte, blieb es einer zweiten Versammlung am 30. November vorbehalten, über die genaue Fassung der Statuten zu beraten. Diesen zufolge ist der Zweck der Vereinigung „die Förderung des Zusammenarbeitens im Fürsorgewesen unter voller Wahrung der Selbstständigkeit aller ihr angehörenden Institutionen“. Jede auf dem Gebiete der Stadt Zürich arbeitende Fürsorgeinstitution kann in die Vereinigung aufgenommen werden. Anmeldungen von Organisationen sind zu richten an das Bezirkssekretariat Pro Juventute, Amtshaus III, Werdmühlestraße 10, welches die Aktuariatsarbeiten der Vereinigung besorgt. In den Vorstand wurden 4 Vertreter der konfessionellen und 4 Vertreter der konfessionell neutralen Fürsorge gewählt, sowie 2 Vertreterinnen der Frauenorganisationen; auch die städtischen Fürsorgeämter sind vertreten. Auf diese Weise hofft die Vereinigung, in ihrem Vorstand sämtlichen Bestrebungen Gelegenheit zur Vorbringung ihrer Wünsche zu bieten. Als Präsident der Vereinigung wurde Herr H. Hiestand, der Vorstand des Kinderfürsorgeamtes, als Vizepräsidentin Fräulein Maria Zierz, die Präsidentin der Zürcher Frauenzentrale, gewählt. — Es ist beabsichtigt, bei jeder Delegiertenversammlung durch Referate über die einen oder andern

Zweige der Fürsorge den Anwesenden eine geschlossene Übersicht über die geleistete Arbeit zu bieten, sie über die Praxis der jeweiligen Hilfstatigkeit aufzuklären und ihnen in einer anschließenden Diskussion Gelegenheit zu einer gegenseitigen Aussprache zu geben, damit durch bessere Orientierung über die einzelnen Arbeitsgebiete einer engen Arbeitsgemeinschaft die Wege geebnet werden. — In einem außerordentlich interessanten Referat skizzierte sodann Herr Dr. Frey, Sekretär der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, die besonderen Aufgaben der Wohnorts-Armenpflege, die verschiedenen Gesichtspunkte, die für die Frage ausschlaggebend sind, ob und in welchem Maße die Freiwillige Armenpflege sich an der Unterstützung der einzelnen Fälle beteiligt. Er gab auch Aufschluß über die Heimstiftungspraxis, woraus hervorging, daß diese bei weitem nicht so oft angewendet wird, wie man dies im Publikum annimmt. Herr Dr. Frey erwähnte endlich die erfreuliche Tatsache, daß nicht nur zwischen der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege und den städtischen Hilfsstellen, sondern auch zwischen dieser Armenpflege und einer Reihe privater Organisationen schon ein gewisser Zusammenhang in der Fürsorgearbeit bestehet.

Bern. Armenwesen und Anstaltsversorgung. Die Anstaltsversorgung, die im Zusammenhang mit dem Armenwesen steht, gibt vor allem deshalb zu verwaltungsrechtlichen Entscheiden Anlaß, weil es sich darum handelt, die Wohnsitzfrage aufzurollen und in Diskussion zu stellen. In diesem Zusammenhang erwähnen wir die nachfolgenden Entscheide des bernischen Regierungsrates aus dem Jahre 1925:

1. „Insassen von Pflegeanstalten, Spitälern und dergleichen sind vom Wohnsitzwechsel auch dann ausgeschlossen, wenn sie Vermögen besitzen.“

Gemäß Art. 110 Armen- und Niederlassungsgesetz gibt es für bestimmte Arten der Einwohnung in der Gemeinde Ausnahmen von dem Grundsatz, daß durch einen Aufenthalt von wenigstens 30 Tagen der polizeiliche Wohnsitz begründet werde. Je und je hat aber die Praxis anerkannt, die in der zitierten Gesetzesstelle enthaltene Aufzählung sei keine abschließende. So werden z. B. auch die Insassen von Pflegeanstalten, Spitälern u. dergl. als vom Wohnsitzerwerb ausgeschlossen bezeichnet. Dabei kann selbstverständlich nicht maßgebend sein, ob und was für ein Kostgeld sie bezahlen und ob sie anstaltstechnisch so oder anders behandelt werden. Entscheidend ist vielmehr, daß die betreffende Person nicht frei über ihr Kommen und Gehen, über ihr Tun und Lassen bestimmen kann. Auch der Umstand, daß eine Person eigenes Vermögen besitzt, kann unter diesen Verhältnissen die mangelnde Befähigung zum Wohnsitzerwerb nicht ersehen. Denn der Mangel, der der Einwohnung anhaftet, ist nicht heilbar. (7. August 1925.)

2. „Die unbegründete Hinausschiebung der notwendigen Anstaltsversorgung eines schwachsinnigen Kindes, die dessen Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten zur Folge gehabt hätte, stellt eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung (Art. 117 A. u. N. G.) dar.“

Den Motiven entnehmen wir das Folgende: In B. wurde das Kind R. im Frühjahr 1920 schulpflichtig, aber beim Eintritt als „geistig zurück“ bezeichnet und ein Jahr zurückgestellt. Im nächsten Jahre wurde versucht, es einer Normalklasse folgen zu lassen; nach einem Jahre mußte es jedoch weggenommen werden, und man machte einen Versuch mit der Hilfsschule. Diese stellte den Antrag auf Versorgung in einer geeigneten Anstalt. Spätestens im Herbst 1922 hätte unter diesen Umständen der definitive Entschluß über die künftige Behandlung gefaßt sein müssen, nachdem man sich schon seit dem Frühjahr 1920 mit dem Kinde zu befassen gehabt hatte. Die Versezung hätte erfolgen sollen und damit wäre unbestrittenermaßen

auch die Etataufnahme nötig geworden, da der Familienvater die Mittel für die Anstaltserziehung schon damals nicht aufgebracht hätte. Die Gemeinde B. hatte durch ihre zuständigen Organe seit dem Frühjahr 1920 sich mit dem Kinde R. zu beschäftigen und war im Herbst 1922 noch nicht entschlossen, ob die Anstaltsversorgung angezeigt sei oder nicht. Es muß aber im Hinblick auf Art. 3 Ziff. 1 des Reglementes vom 6. Oktober 1924 über die Obliegenheiten der Primarschulkommission des Kantons Bern festgestellt werden, daß die Gemeinde B., wenn nicht schon im Jahre 1920, so doch spätestens 1921 oder 1922 zum Beschlusse hätte kommen müssen. Es ist nicht erfichtlich, auf was noch gewartet wurde, als auch die Hilfsschule den Antrag stellte. Objektiv ist die verspätete Versetzung und nach den vorstehenden Ausführungen die verspätete Etataufnahme nicht entshuldbar. In ihr liegt tatsächlich eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Der von der Gemeinde B. auf die andere Gemeinde gemachte Regress ist infolgedessen gemäß Art. 117 A. u. N. G. nichtig. Der Vater R. hätte bei seinem Umzug die Requisite zum Wohnsitzwechsel nicht mehr besessen. (24. November 1925.)

3. „Ist eine Person beim Eintritt der Volljährigkeit anstaltspflegebedürftig, so behält sie den Wohnsitz des bisherigen Gewaltinhabers bei. Jede neue Einschreibung ist als Umgehung des Gesetzes ungültig.

Die im Falle erwähnte Maria Anna B. ist, wie ärztlich einwandfrei festgestellt ist, wegen ihres krankhaft veränderten Charakters nicht erwerbsfähig, weil sie nicht zu geeigneter Lebensführung befähigt sei; vielmehr bedürfe sie einer geregelten Lebensweise und gehöre wegen ihres Leidens unter Aufsicht und Pflege, die ihr nur in einer Anstalt zuteil werden könnten. Diese Gutachten führen wohnsitzrechtlich zu folgenden Schlüssen: Die Tochter war bei Ableben der Eltern noch minderjährig; sie behielt also jedenfalls bis zu ihrer Volljährigkeit den letzten polizeilichen Wohnsitz der Eltern bei. Aber auch nach Eintritt der Volljährigkeit gingen der B. die Requisite zur Begründung eines eigenen polizeilichen Wohnsitzes ab, da nach den Gutachten die Anstaltsbedürftigkeit beim Eintritt der Volljährigkeit längst vorhanden war. Und daß angesichts ihrer ökonomischen Verhältnisse eine Anstaltsversorgung ohne weiteres ihre Aufnahme auf einen Etat der dauernd Unterstützten bedingt hätte, ist nicht bestritten. Spätestens beim Ableben des zweiten Elternteils hätte mithin die damalige Wohnsitzgemeinde die Pflicht gehabt, zur Anstaltsversorgung und in der Folge auch zur Etatauftragung zu schreiten. Damit wäre ein originärer Wohnsitzerwerb für die Betreffende überhaupt ausgeschlossen gewesen (Art. 103 A. u. N. G.). Dieser Zustand entspräche denn auch nach dem Gesagten wirklich der gesetzlichen Ordnung, während der nunmehr effektiv vorliegende Tatbestand auf einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung beruhen muß. Dieser Tatbestand aber besteht darin, daß die B. nacheinander in drei Gemeinden eingeschrieben wurde und zwar infolge des fehlerhaften Verhaltens der Gemeinde L., die der Tochter einen Heimatschein ausstellte und ihr damit den Wohnsitzwechsel formell ermöglichte. Alle Folgen einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung sind jedoch nichtig. Als Etatgemeinde kommt einzig die Gemeinde L. in Betracht. (10. November 1925.) (Alle drei Entscheide mitgeteilt in Heft 12 des Jahrganges 1925 der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“.)

Obwalden. Der Kantonsrat hat nach den Blättern den Beitritt zum interkantonalen Konföderat betr. wohnörtliche Unterstützung beschlossen. Damit steigt die Zahl der Kantone, die dem Konföderat angehören, auf 11.